

Auftrag seines Vaters nicht ausführen konnte, übernahm die Angeklagte die Zubereitung des Futters. Nachdem sie die Fische gekocht hatte, brachte sie diese in den Stall. Sie hatte die Absicht, den Fischen zur qualitativen Verbesserung des Futters Schrot beizumischen. Die Angeklagte hatte zum ersten Male das Entenfutter zubereitet. In der Annahme, daß es sich um Schrot handele, entnahm sie einem in der Futterkiste stehenden Sack etwa zwei Eimer eines Wirkstoffkonzentrats und gab dieses dem Futter bei. Dieses Konzentrat darf hierzu jedoch nur in ganz geringen Mengen verwandt werden. Bis zum darauffolgenden Tag verendeten infolge der von der Angeklagten dem Futter beigemischten erheblichen Menge des Konzentrats 106 Enten. Es entstand ein Schaden von etwa 800 DM.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils zugunsten der Angeklagten beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zutreffend den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO in objektiver Beziehung als erfüllt angesehen. Es hat jedoch fehlerhaft ein fahrlässiges Verhalten der Angeklagten angenommen. Die Angeklagte, die mit der Zubereitung des Entenfutters bisher nichts zu tun hatte, hat das in einem Sack in der Futterkiste im Stall befindliche Wirkstoffkonzentrat irrtümlich für Schrot gehalten. Nach § 59 StGB sind dem Täter Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, die er aber nicht kannte, nicht zuzurechnen. Zu den Tatumständen im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift gehören auch die zur Begehung einer Straftat verwendeten Mittel, hier die schädliche Futterbeimischung. Nach § 59 Abs. 2 StGB gilt bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Das Kreisgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, daß der Irrtum der Angeklagten über die Futterbeimischung auf unbewußter Fahrlässigkeit — wie vom Kreisgericht angenommen — beruht, d. h., daß sie bei gehöriger Beachtung ihrer Pflichten, der Umstände ihres Handelns und ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verpflichtet und in der Lage gewesen wäre, den schädlichen Erfolg ihrer Handlung vorzusehen und zu vermeiden. Erst recht scheidet danach ein bewußt fahrlässiges Handeln der Angeklagten aus. Auch das Protokoll über die Hauptverhandlung und der sonstige Akteninhalt geben in dieser Richtung keine Anhaltspunkte.

Durch das Ermittlungsergebnis wird vielmehr das Vorliegen eines unverschuldeten Irrtums der Angeklagten bekräftigt. Danach befanden sich in der Futterkammer drei Sack Schrot, die noch nicht angebrochen waren, so daß sie der Annahme sein konnte, daß es sich bei dem in der Futterkiste stehenden angebrochenen Sack ebenfalls um Schrot handelte, zumal das Wirkstoffkonzentrat, wie sich aus ihrer polizeilichen Vernehmung ergibt, nicht ohne weiteres von Schrot zu unterscheiden ist. In diesem Zusammenhang kann nicht außer acht gelassen werden, daß es sich bei der Angeklagten um eine pflichtbewußte und zuverlässige Genossenschaftsbäuerin handelt, so daß auch hieraus zu schließen ist, daß der durch ihre Handlung herbeigeführte schädliche Erfolg nicht auf Nachlässigkeit, sondern auf die unverschuldete irrtümliche Annahme, es handele sich bei der Futterbeimischung um Schrot, zurückzuführen ist.

Zu der unrichtigen Entscheidung konnte das Kreisgericht nur kommen, weil es die Grundsätze der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960 und den Beschluß

des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 nicht beachtet hat. Es hat die Forderung dieses Beschlusses, daß die sozialistische Gesetzlichkeit die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes verlangt, wozu auch die subjektive Seite, das Verschulden der Angeklagten, gehört, negiert. Die Entscheidung, die den Fahrlässigkeitsbegriff in ungesetzlicher Weise ausdehnt und damit überspitzte Anforderungen an die Verantwortlichkeit der Angeklagten als Genossenschaftsmitglied stellt, ist geeignet, andere Genossenschaftsbauern von der Übernahme verantwortlicher Aufgaben abzuhalten und sich dadurch hemmend auf die Entwicklung der LPG und die Festigung der genossenschaftlichen Beziehungen auszuwirken.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher wegen Verletzung des § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO aufzuheben und, da es weiterer tatsächlicher Erörterungen nicht bedarf, die Angeklagte durch Selbstentscheidung gemäß § 312 Abs. 1 Buchst. b, § 221 Ziff. 1 StPO freizusprechen.

§§ 213, 51 Abs. 2 StGB.

x Die nach § 51 Abs. 2 StGB gegebene Möglichkeit, die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs (§ 44 StGB) zu mildern, ist nicht gleichbedeutend mit der Alternative „andere mildernde Umstände“ in § 213 StGB. Solche können nur die auf der objektiven oder subjektiven Seite der strafbaren Handlung vorliegenden Umstände sein, die sich unmittelbar auf die Tatbegehung beziehen.

OG, Urt. vom 16. Oktober 1962 - 3 Ust III 42/62.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags unter Zubilligung mildernder Umstände (§§ 212, 213, 43 StGB) verurteilt.

Der Angeklagte leidet auf Grund einer frühkindlichen Hirnschädigung mit symptomatisch ausgelösten epileptiformen Anfällen an einem mittelgradigen Schwachsinn und neigt zu explosiven Erregungszuständen. Außerdem besteht bei ihm ein erheblicher Milieuschaden. Er ist von äußerst primitivem Wesen und in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung weit zurückgeblieben. Auf Grund des medizinischen Gutachtens hat das Bezirksgericht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB als vorliegend erachtet und dazu ausgeführt, daß der Grad der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit nahe an die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB grenzt.

Gegen dieses Urteil hat der Staatsanwalt Protest eingelegt, mit dem die Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung der §§ 213 und 51 StGB gerügt wird.

Der Protest hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Hinsichtlich der Anwendung des materiellen Strafrechts enthält das Urteil einige wesentliche Fehler. Es ist nicht zu beanstanden, soweit das Verhalten des Angeklagten als versuchter Totschlag (§§ 212, 43 StGB) beurteilt worden ist. Dagegen hat das Bezirksgericht die Voraussetzungen für die Anwendung des § 213 StGB verkannt. Das kommt in der Urteilsbegründung zum Ausdruck, wonach dem Angeklagten mildernde Umstände wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zubilligt worden sind. In der Begründung ist die Vorschrift des § 213 StGB zwar nicht genannt worden. Daß sie angewendet worden ist, läßt jedoch die Urteilsformel erkennen, in der auf dieses Gesetz Bezug genommen worden ist.

Das Bezirksgericht hat dabei fehlerhaft die unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB gegebene Möglichkeit, die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs (§ 44 StGB) zu mildern, mit der Alternative „andere mildernde Umstände“ des § 213 StGB gleichgesetzt. Mildernde Umstände nach § 213